

Feststellung des Grundversorgers/Gas, gem. § 36 Abs. 2 EnWG

Nach § 36 Abs. 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 1 EnWG) verpflichtet den Grundversorger für die nächsten 3 Jahre festzustellen. Dies erfolgte turnusmäßig zum 01. Juli 2015. Das Ergebnis ist der zuständigen Regulierungsbehörde mitzuteilen und bis zum 30. September 2015 im Internet zu veröffentlichen:

Grundversorger ist nach § 36 EnWG dabei das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden mit Strom/ Gas im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§3 Nr. 22 EnWG).

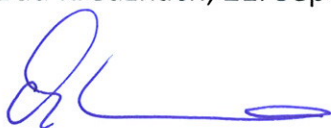
Die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach betreibt ein Gasverteilnetz in der Stadt Bad Kreuznach sowie den Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Hackenheim, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg und Fürfeld. Nach Auswertung der uns vorliegenden Daten unseres Netzgebietes zum 01. Juli 2015 kommen wir zu dem Ergebnis, dass sowohl gesamt als auch in den Konzessionsgebieten getrennt betrachtet die meisten Haushaltskunden vom Vertrieb der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach mit Gas beliefert werden. Daher wird festgestellt, dass in unserem Netzgebiet der

Vertrieb der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

Grundversorger für Gas im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 ist.

In der Funktion als Grundversorger in unserem Netzgebiet tritt der Vertrieb der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach bei allen Endkunden ohne eigenen Gasliefervertrag automatisch bei Entnahme von Energie als Lieferant auf.

Bad Kreuznach, 21. September 2015



i. V. Christoph Rademaker



i. V. Jörg Dietrich